

Besondere Vertragsbedingungen zum Winterdienst

Zwischen der

Stadt Gera

Kornmarkt 12, 07545 Gera

vertreten durch den Geschäftsbesorger, der

"Elstertal“-Infraprojekt GmbH, Gera

Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Bertram Koch

- im folgenden Text Auftraggeber genannt -

und

- im folgenden Text Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- (a) die Leistungsbeschreibung
- (b) diese Besonderen Vertragsbedingungen
- (c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 2 Umfang der Leistungen

Die Art und der Umfang der Winterdienstleistungen werden auf den Lageplänen dargestellt. Diese werden bis spätestens 3 Wochen vor Leistungsbeginn dem Auftragnehmer übergeben.

Änderungen der Leistung:

Eine Erweiterung oder Reduzierung der Leistungen, sowie zeitlich begrenzte Sonderleistungen, sind entsprechend § 2 VOL/B möglich. Diese werden schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart.

§ 3 Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Pflichtverletzung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Alle eingesetzten Winterdienstkräfte sind nachweisbar zur Einhaltung der gesetzlichen Unfallvorschriften zu belehren. Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind gemäß der StVZO auszurüsten, insbesondere ist der § 30 (Rundumleuchten, Warnmarkierungen, Heckschild „Winterdienst“) zu beachten.
3. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Liste aller eingesetzten Arbeitskräfte vor. Beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte ist der Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Voraussetzung. Eine Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise aller Arbeitnehmer ist auf Verlangen zu gewähren.
4. Der Auftragnehmer hat abzusichern, dass ein verantwortlicher (Einsatzleiter) im Vertragszeitraum jederzeit telefonisch erreichbar ist, damit eingehende Meldungen über winterliche Gefahrenstellen aufgenommen und abgearbeitet werden können.

§ 4 Unteraufträge

Der Auftraggeber geht grundsätzlich davon aus, dass der Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb ausführt. Die Übertragung von Teilleistungen auf Unterauftragnehmer ist mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 4 VOL/B, Abs. 4). Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB.

§ 5 Haftung

1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit den übernommenen Verpflichtungen zum Winterdienst geltend gemacht werden.
2. Zur Klärung von Schadensfällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsicht in die Winterdienstaufzeichnungen zu gewähren.
3. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungserbringung für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.

4. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen beauftragten Personen oder an seinen eingesetzten Geräten und Fahrzeugen im Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen entstehen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ausreichenden Versicherungsschutz, dieser ist dem Auftraggeber mit dem Angebot und danach auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 6 Preisregelung

1. Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fahrtkosten, Material und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind. Es gelten die im Angebot abgegebenen Preise für alle Leistungen und Lieferungen. Die Mehrwertsteuer wird bei Änderung der Höhe angepasst.

§ 7 Abnahme und Rechnungslegung

1. Der Auftraggeber trifft die Entscheidung über die qualitäts- und termingerechte Ausführung der Leistungen. Die Beweise für die vertragsgemäße Erfüllung bleiben bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
2. Die Rechnungslegung über die ausgeführten Winterdienstleistungen erfolgt in 1-facher Ausfertigung. In der Rechnung müssen die Einzelpreise pro Wirtschaftseinheit auf Grundlage der Angebotspreise und der Streuberichte aufgeführt werden.
Bei Vereinbarung von Skonto beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der prüfbaren Rechnung und endet mit Eingang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut.
3. Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftrages gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Werden Winterdienstleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht, kann der Auftraggeber die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer Stunde verlangen. Bei Nichterfüllung bzw. Verzug kann ein Dritter mit der Vertragserfüllung beauftragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
 - b) Bei Schlechterfüllung erfolgt eine anteilige Kürzung des Rechnungsbetrages.
4. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt bei ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeführter Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnung. Ist innerhalb dieser Frist eine Prüfung der Rechnung nicht möglich oder bestehen Meinungsverschiedenheiten, so wird ein Abschlag in Höhe des unbestrittenen Guthabens, jedoch höchstens 70 % des Rechnungsbetrages gezahlt.
5. Die Zustellung der Rechnung kann in digitaler Form an rechnung@elstertal-infraprojekt.de oder postalisch erfolgen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er beginnt am 01.11.2024 und endet am 31.10.2026.
2. Der Vertrag kann mit einer Option von einem Jahr einmal verlängert werden. Diese Vertragsverlängerung bedarf der gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Auftraggeber kann den Vertrag bzw. Teile des Vertrages jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn das Gebäude/ Grundstück von ihm vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr bewirtschaftet wird.
4. Die Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber regelt § 8 VOL/B.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Dieser Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlages auf das im Rahmen der Ausschreibung eingereichte Angebot des Auftragnehmers in Kraft.

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Gera.